

Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf Grundlage der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1, 35 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1, 90 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverwaltungsrechts des Landes Sachsen - Anhalt und zur Fortentwicklung sonstigen kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288 und des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, GVBl. LSA S.492 in zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mit Beschluss vom 09.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) im Gebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach dem § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere die Hochwasser-Materiallager, bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBl. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie die Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut und der Verkehrswege;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
- d) Erkennen von Sickerstellen am Deich sowie im Polder;
- e) Feststellen von Veränderungen an der Deichoberfläche, wie örtlich begrenzte Setzungen und Spaltenbildungen (Böschungsrisse und Rutschungen);
- f) Beobachtung der Wasseroberfläche in Hinblick auf besonders starke Strudelbildung;
- g) Erkennen möglicher Hinweise auf die Entstehung von Kolken bzw. Uferabbrüchen;
- h) Kontrolle der Qualmpolder;
- i) Ablesung der Hochwasserpegel am Deich und in den Gemeinden und Feststellung des Durchganges des Hochwasserscheitels;

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung ist die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Bußgeldhöhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € gemäß § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2007 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den


Dr. Robert Reck
Verbandsgemeindebürgermeister

